



**Hygienekonzept/Verhaltenskodex zur Aufnahme des Betriebes unserer Sportanlage für
Übungs- und Trainingszwecke gemäß Verordnung der Landesregierung über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-
Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 und Empfehlungen des Südbadischen
Fußballverbands (SBFV) vom 8. März 2021**

Mit der überarbeiteten CoronaVO vom 07.03.2021 erlaubt das Land Baden-Württemberg unter Auflagen die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs.

Am 08.03.2021 ist im Rahmen der CoronaVO ein Stufenplan in Kraft getreten. Dieser ermöglicht auch dem organisierten Sport eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs. Je nach 7-Tage-Inzidenz sieht der Plan verschiedene Öffnungsstufen vor. Maßgeblich sind die Beschlüsse bzw. die Inzidenzen des örtlichen Stadt-/Landkreises.

7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:

- Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt (das Alter gilt tagesaktuell).
- Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten möglich (Kinder bis 14 werden nicht mitgezählt).
- Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen können mehrere dieser Gruppen Sport treiben (eine Gruppe pro Großfeld-Platzhälfte möglich), wenn gewährleistet ist, dass die Gruppen durchgängig den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sich nicht durchmischen.
- Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.
- Sportwettbewerbe und Sportwettkämpfe bleiben weiterhin untersagt.

7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:

- Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit bis zu 10 Personen möglich.
- Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt (das Alter gilt tagesaktuell).
- Steigt die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge wieder über 50, gelten die Gruppengrößen wie oben beschrieben (maximal 5 Personen (Kinder bis 14 werden nicht mitgezählt) aus 2 Haushalten).

NOTBREMSE - 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:

- Nutzung von Außensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt.

Die Vorstandschaft gibt den Übungs- und Trainingsbetrieb für die oben benannten Gruppen auf Grundlage der jeweils aktuellen Vorgaben der Landesregierung, des Landratsamtes (und ggfls. der Gemeinde) frei bzw. sperrt die Platzanlage auch wieder, falls die Behörden die „Notbremse“ offiziell feststellen.

Mit dem nachfolgenden Verhaltenskodex erstellen wir für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes folgende Leitlinien, deren Einhaltung sich alle am Training Beteiligten verpflichten. Im Sinne der Schutzes der Gesundheit hat die Eindämmung der COVID 19 Pandemie oberste Priorität.

Grundsätze für die Teilnahme am Übungs- und Trainingsbetrieb

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in genannten Regeln verantwortlich ist.

Jeder Teilnehmer ist vor dem ersten Training über den Verhaltenskodex zu unterrichten und auf die Einhaltung zu verpflichten.

Für jede Trainingseinheit muss eine Liste geführt werden worin folgende Dinge zwingend festgehalten werden müssen

1. Verantwortliche Person zur Einhaltung des Verhaltenskodex (i. d. R. der Trainer/Übungsleiter)
2. Auflistung Trainingsutensilien die durch die Verantwortliche Person vor und nach dem Training mit Flächendesinfektion gereinigt werden.
3. Festlegung einer dauerhaften Trainingsgruppe so lange dieser Kodex Gültigkeit hat.
4. Die Trainingsteilnehmer sind pro Gruppe mit Datum und Uhrzeit der Anwesenheit zu führen.
5. Jede Trainingseinheit ist im dafür vorgesehenen Ordner abzuheften.

An- und Abfahrt Trainingsgelände

1. Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten.
2. Der Sportplatz ist frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn zu betreten und nach Trainingsende auch unverzüglich wieder zu verlassen.
3. Alle Teilnehmer der Trainingseinheit kommen umgezogen zum Training.
4. Für aktive Spieler sind die Nutzung und das Betreten des Sportgeländes ausschließlich erlaubt, wenn ein eigenes Training durchgeführt wird.
5. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.
6. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten.

Verhalten auf dem Sportgelände

1. Der Mindestabstand von mind. 1,5-2 Metern zwischen den Sportlern gilt weiterhin, jedoch kann von dieser Abstandsregelung im organisierten Trainings- und Übungsbetrieb abgewichen werden, sofern es für das jeweilige Training kurzfristig erforderlich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (nach Rücksprache des SBFV mit dem Kultusministerium) ist Fußball als kontaktarme Sportart anzusehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der o. g. Möglichkeiten ein fußballtypisches Training stattfinden kann. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Darüber hinaus ist auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt zu verzichten (z. B. Standards oder Eins-gegen-Eins-Situationen).

2. Von unnötigen Formen des Körperkontaktes ist abzusehen (z. B. Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, gemeinsames Jubeln, Umarmen etc.)
3. Nach Betreten und vor Verlassen des Sportplatzgeländes sind von Spielern, sowie Trainern die Hände gründlich mit Seife zu waschen (20 – 30 Sekunden) oder anderweitig zu desinfizieren. Es dürfen eigene Handwaschmittel zur Desinfektion benutzt aber nicht geteilt werden! BZgA Leitlinien sind einzuhalten!
4. Die Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume sowie die sanitären Anlagen (Toiletten) bleiben geschlossen!
5. Getränkeflaschen sind von zu Hause mitzubringen und dürfen nicht geteilt werden

Trainings- & Sportplatzregeln

1. Der Trainer (oder die als verantwortlich benannte Person) hat die Verantwortung für die Trainingsgruppe und die Einhaltung der Vorgaben. Ihren Anweisungen auf dem Sportgelände ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Trainingsutensilien (Hütchen, Stangen etc.) werden nur von verantwortlichen Personen berührt. Sie werden vor und nach dem Training mit Flächendesinfektionsmittel behandelt.
3. Die maximale Gruppengröße für den Trainingsbetrieb beträgt gemäß CoronaVO ab einem Inzidenzwert zwischen 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (EW):
 - 20 Kinder (bis 14 Jahren)ab einem Inzidenzwert unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:
 - 20 Kinder (unter 14 Jahren)
 - 10 Personen (ab 15 Jahren)
4. Die eingeteilten Trainingsgruppen sind dauerhaft beizubehalten, die Gruppen dürfen nicht gemischt werden.
5. Naseputzen und Spucken ist zu vermeiden.

Verhalten bei ungewissem Gesundheitszustand

1. Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollten beteiligte Personen dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
2. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

3. Bei positivem Test auf das Corona Virus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.
4. Fühlen sich Trainer/innen oder Spieler/innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
5. Wer zu einer Risikogruppe gehört bzw. direkten Kontakt zu einer Person aus einer Risikogruppe hat bleibt zuhause und informiert die Trainer.
6. Im Zweifel zuhause bleiben!

Bei Bekanntwerden einer Corona-Infektion werden alle betroffenen Kontaktpersonen, sowie das Gesundheitsamt umgehend informiert.

Würmersheim, den 13.03.2021

1.Vorstand Wolfgang Bader _____

2.Vorstand Fabian Beller _____